2.4.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche bzw. geringfügig beschäftigte Übungsleiter*innen oder Trainer*innen bei Landesfachverbänden

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Landesfachverbänden sind qualifizierte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer (ÜL/T) von besonderer Bedeutung.Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) stellt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen seinen Landesfachverbänden aus den berechneten Kontingenten einen Zuschuss für die Abrechnung von lizenzierten nebenberuflichen bzw. geringfügig Beschäftigten ÜL/T zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder mit weniger als 10.000 Mitgliedern, die nicht an Förderprogrammen des LSB zur Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften bzw. Trainerinnen und Trainern nach Ziffer 3.2 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen teilnehmen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Der Antragsberechtigte setzt für den geförderten Trainings- und Übungsbetrieb im Landesfachverband qualifizierte ÜL/T ein, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind.

3.2. Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS).

3.3. Die lizenzierten ÜL/T müssen nachweislich und persönlich für den Antragsberechtigten im Jahr der Förderung tätig sein.

3.4. Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche als auch geringfügig Beschäftigte ÜL/T. Geringfügig Beschäftigte ÜL/T in Landesstützpunkten und Landesleistungszentren können nicht gefördert werden. Entscheidende Grundlage für die Förderung ist eine am 31.05. des Jahres die gültige personenbezogene Lizenz, bzw. sind die am 31.05. des laufenden Jahres vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.

3.5. Der Antragsberechtigte muss eine unbare Auszahlung der Vergütung für die nach Ziffer 3.1 - 3.4 förderfähigen ÜL/T mindestens in Höhe des gewährten Zuschusses im Förderjahr vornehmen.

4. Kontingentberechnung, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Der LFV kann aus dem insgesamt zugewiesenen Förderkontingent (Ausnahme Leistungssport) maximal 2.400 Euro für diesen Förderzweck verwenden.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

5.1. Die Beantragung erfolgt im Rahmen der Mittelbedarfsmeldung (Tz. 3.1.1 u. 3.1.2 Allg. Abrechnungsbestimmungen)

5.2. Für die Mittelauszahlung gilt die Regelung in Tz. 3.1.6 der Allg. Abrechnungsbestimmungen

6. Nachweisführung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7.5 – 2.1.7.8 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.